

Allgemeine Vertragsdaten

D&O Unternehmen Nr. ON.MD0.13286

Versicherungs-Nr	ON.MD0.13286
Kunden-Nr	3286
Versicherungsnehmer(in)	digital publishing AG Jörg Koberling Tumblingerstr. 32 80337 München Deutschland
Ausfertigungsgrund	Bedingungsgemäße Vertragsverlängerung
Gültig ab	16.01.2026
Versichertes Risiko	D&O-Versicherung
Versicherte Tätigkeit(en)	Organe und leitende Angestellte von juristischen Personen
Umsatz	0,00 - 50.000.000,00 EUR
Laufzeit	16.01.2022, 00:00 Uhr bis 16.01.2027, 00:00 Uhr
Nächste Fälligkeit	16.01.2027
Versicherungssumme(n)	2.000.000,00 EUR für Vermögensschäden
Versicherungsbedingungen	Markel Pro D&O Haftpflicht Versicherungsbedingungen 06.2019
(Jahresnettobeitrag)	1.950,00 EUR
Jahresbruttobeitrag	2.320,50 EUR

Versicherungsschein

D&O Unternehmen Nr. ON.MDO.13286

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Vereinbarte Versicherungssumme(n)	2.000.000,00 EUR für Vermögensschäden
Jahreshöchstleistung	2-fache Maximierung der Versicherungssumme
Selbstbehalt	0,00 EUR je Vermögensschaden oder Pflichtselbstbehalt für Vorstände einer AG (§93 Abs. 2 Satz 3 AktG.)

Versicherungsschein

D&O Unternehmen Nr. ON.MDO.13286

Schadenmeldung an:

Anschrift

Markel Insurance SE
Sophienstr. 26
80333 München

schaden@markel.de
Tel.: +49 89 205094-400

Versicherungsschein

D&O Unternehmen Nr. ON.MDO.13286

Ausgewählte Leistungen

D&O-Versicherung	1.700,00 EUR
Erhöhung der Jahreshöchstleistung	255,00 EUR
Nachlass für Versandart	-5,00 EUR
Zuschlag %	0,00 EUR
(Jahresnettobeitrag)	1.950,00 EUR
Jahresbruttobeitrag	2.320,50 EUR

Versicherungsschein

D&O Unternehmen Nr. ON.MDO.13286

Besondere Vereinbarungen

ZUSATZBEDINGUNGEN ZUR MARKEL PRO D&O 06.2019 FÜR VEMA PARTNER

Die im Folgenden aufgeführten Sonderkonditionen und Klauseln gelten in dieser Form so lange dieser Vertrag durch einen VEMA Partner betreut wird.

Geht dieser Vertrag in die Betreuung eines anderen Maklerhauses über, wird zur nächsten Hauptfälligkeit eine Umstellung auf den allgemeinen Tarif vorgenommen.

1. Verstöße gegen den Datenschutz
Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der Abwehrkosten, wenn gegen eine versicherte Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren wegen der Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen eingeleitet und mit einer Pflichtverletzung bei der versicherten Tätigkeit begründet wird. Die Übernahme der Abwehrkosten erfolgt nur, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist oder der Eintritt eines Versicherungsfalles wahrscheinlich ist.
Liegt ein fahrlässiger Verstoß gegen den Datenschutz vor, umfasst der Versicherungsschutz auch verhängte Straf- oder Bußgelder gegen versicherte Personen, soweit diese nach geltendem Recht versicherbar sind.
2. Klarstellung zu Ansprüchen nach § 64 GmbHG und § 93 AktG
Als gesetzliche Haftpflichtbestimmungen gemäß Ziffer A.1. Markel Pro D&O 06.2019 gelten auch Ansprüche nach § 64 GmbHG und §§ 93 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m § 92 Abs. 2 AktG.
3. Besserstellungsklausel
Sollte sich nach Eintritt von Schadenfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer bzw. des laufenden Vertrages vor einer Vertragsneuordnung für den Versicherungsnehmer günstiger waren, wird der Versicherer auf Verlangen des Maklers nach den Versicherungsbedingungen des Vorvertrags bzw. des laufenden Vertrages vor der Vertragsneuordnung regulieren. Im Fall der Vorversicherung hat der Versicherungsnehmer die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vorvertrages maßgeblichen Vertragsunterlagen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.
Die Besserstellung setzt voraus, dass bei einem Versichererwechsel oder einer Vertragsneuordnung das betroffene Risiko weiterhin versichert gilt und dass der Leistungsfall nicht später als 5 Jahre nach Versicherungsbeginn bei Markel oder Vertragsneuordnung eingetreten ist.
4. Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung
Der Versicherer verzichtet auf seine Rechte wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten, soweit es sich um einen Bagatellschaden (bis zu 5.000 €) handelt.
5. Vorbeugender Strafrechtsschutz
Droht einer versicherten Person ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren, übernimmt der Versicherer die Kosten der Beratung durch einen Rechtsanwalt zum Zwecke der Abwehr der Verfahrenseinleitung, soweit das Verfahren voraussichtlich mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch den Versicherer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

Versicherungsschein

D&O Unternehmen Nr. ON.MDO.13286

6. Eigenschadendeckung

Der Versicherer bietet der Versicherungsnehmerin und Tochtergesellschaften Versicherungsschutz für Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen, die begangen wurden durch versicherte Personen im Sinne von Ziffer I.3, soweit deren Haftung allein deswegen ausgeschlossen ist, weil

- die Versicherungsnehmerin oder Tochtergesellschaften vor Begehung der Pflichtverletzung auf eine Haftung rechtswirksam verzichtet hat,
- sofern für sie die Haftungsfreistellung des § 31 a Abs. 1 BGB sowie entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften gilt,
- versicherte Personen, soweit sie aufgrund der Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadenausgleich sowie entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften von einer Haftung gegenüber der Versicherungsnehmerin oder Tochtergesellschaften freigestellt sind.

Hierfür besteht eine Entschädigungsgrenze in Höhe von 250.000 € je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt ein Selbstbehalt von 35.000 € je Schadensfall.

7. Aktiver Rechtsschutz

Werden einer versicherten Person Schadensersatzansprüche angedroht, die zu einem D&O-Versicherungsfall führen können, übernimmt der Versicherer die Kosten einer hiergegen erhobenen negativen Feststellungsklage, sofern dies zur Vermeidung des Eintritts des Versicherungsfalles erforderlich ist oder dringend geboten erscheint.

Hierfür besteht eine Entschädigungsgrenze in Höhe von 250.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

8. Kontinuitätsgarantie

Wird dieser Versicherungsvertrag mit Bedingungseinschränkungen von dem Versicherer fortgesetzt, so gilt für vor Wirksamkeit der Bedingungseinschränkungen begangene Pflichtverletzungen der zuletzt vor Wirksamkeit der Bedingungseinschränkungen geltende Versicherungsumfang. Von der Regelung gemäß Satz 1 kann in den folgenden Versicherungsperioden nicht zulasten der Versicherungsnehmerin und/ oder versicherter Personen abgewichen werden. Eine Anpassung der Versicherungssumme gilt nicht als Bedingungseinschränkung im Sinne dieses Absatzes.

Nebenabreden:

Insolvenzausschluss

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche gegen versicherte Personen, die im Zusammenhang mit der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit der versicherten Gesellschaften stehen, diesen zurechenbar sind oder darauf beruhen. Nicht versichert sind insbesondere die Ansprüche, die

- von Sozialversicherungsträgern wegen oder im Zusammenhang mit nicht ordnungsgemäß abgeführten Beiträgen,
- von der Finanzverwaltung wegen oder im Zusammenhang mit nicht ordnungsgemäß abgeführter Steuer und steuerlichen Nebenleistungen und/oder
- von einem Insolvenzverwalter und/oder Insolvenzgläubiger gestelltem Insolvenzantrag, insbesondere Insolvenzverschleppung, erhoben werden.

Versicherungsschein

D&O Unternehmen Nr. ON.MDO.13286

Markel Insurance SE

Sophienstr. 26

80333 München

Registergericht: Amtsgericht München

Handelsregisternummer: HRB 233618



Frederik Wulff
(Vorstandsvorsitzender)



Dr. Ulfried Spessert
(Vorstand)